

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2/2021 vom 22. April 2021 (S. 20) Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 29. März 2021

## **1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel**

**Vom 26. März 2021**

Aufgrund § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Ges. v. 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. März 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel vom 25. November 2014 (NBl. HS MSGWL Schl.-H. S. 77) wird wie folgt geändert:

#### **1.**

§ 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

a) Die Beiträge betragen im grundständigen Studium für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegte 5-cps-Modul 95 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro je 5-cps-Modul.

#### **2.**

Nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt

b) Studierende, die die Prüfung in einem Modul nicht bestanden und die Prüfung auch nicht endgültig nicht bestanden haben, können das Modul als Wiederholer zwei weitere Male zu ermäßigten Beiträgen belegen. Diese werden in Höhe der jeweils gültigen Beiträge für die eLearning-Services gem. FinO VFH § 4 (4) erhoben.

Die Regelung aus Satz 1 gilt nicht, wenn die Hochschule für die Belegung des Moduls Lizenzgebühren an Dritte zahlt.

Ab der dritten Wiederholung ist immer die volle Gebühr gem. § 2 Abs. 3 Buchstabe b) zu zahlen.

Die zweimalige Wiederholung eines Moduls zu ermäßigten Beiträgen ist nur möglich bei ununterbrochener Immatrikulation des Studierenden an einer VFH-Verbundhochschule. Wechsel an eine andere VFH Verbundhochschule gelten nicht als Unterbrechung, wenn sie zum jeweils folgenden Semester erfolgen.

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 26. März 2021

Prof. Dr. Björn Christensen  
Präsident der Fachhochschule Kiel